KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN NACH § 34 ABS. 4 UND 5 BauGB

FÜR DEN ORT

KARLSHAGEN / USEDOM

NÖRDLICH DER L110 127

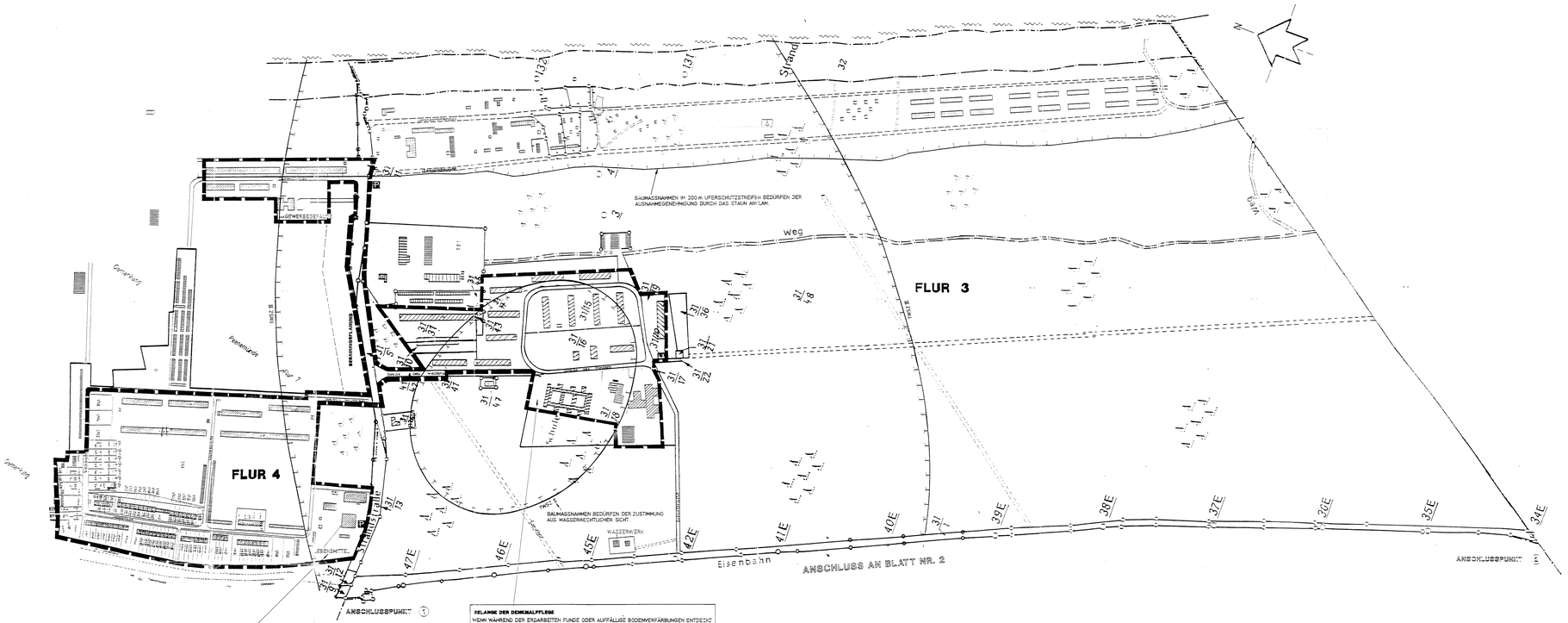

BELANGE DER FORSTBEHÖRDE

DAS FLURSTÜCK 31/26 "WALDCAFE" WIRD AUFGEFORSTET.
VOR EINER BAUMASSNAHME SIND DURCH DIE JEWEILIGEN EIGENTÜMER FÜR DIE IM BEREICH DER SATZUNG LIEGENDEN WALDFLÄCHEN NUTZUNGSARTENUMWANDLUNGEN ZU BEANTRAGEN, WENN DIE ZU BEBAUENDE FLÄCHE ALS WALD ERWORBEN WURDE.

BELANGE DER DENKMALPFLEGE

WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 DSchG M-V (GVBL. MECKLENBURG-VORPOMMERN NR. 23 VOM 28.12.1993, S. 975 FF.) DIE ZUSTÄNDIGE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU BENACHRICHTIGEN UND DER FUND UND DIE FUNDSTELLE BIS ZUM EINTREFFEN DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE ODER DESSEN VERTRETER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. VERANTWORTLICH SIND HIERFÜR DIE ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDEIGENTÜMER SOWIE ZUFÄLLIGE ZEUGEN. DIE DEN WERT DES FUNDES ERKENNEN. DIE VERPFLICHTUNG ERLISCHT 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.
DER BEGINN DER ARBEITEN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE SPÄTESTENS VIER WOCHEN VOR TERMIN SCHRIFTLICH UND TERMINLICH MITZUTEILEN, UM ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS MITARBEITER DER BEAUFTRAGTE DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE BEI DEN ERDARBEITEN ZUGEGEN SEIN KÖNNEN UND EVENTUELL AUFTRETENDE FUNDE (GEM. § 11 DSchG M-V UNVERZÜGLICH BERGEN UND DOKUMENTIEREN. DADURCH WERDEN VERZÖGERUNGEN DER BAUMASSNAHME VERMEIDEN (VGL. § 11 ABS. 3).
BEI EVENTUELLER UMGEBUNGSBEBAUUNG IM BEREICH DER REHENHAUSSIEDLUNG WALDSTR. 1-73 (ENSEMBLESCHUTZ) SIND DIE BELANGE DES DENKMALSCHUTZES LT. 7 ABS. 1 b DSchG M-V VOM 30.11.1993 ZU BERÜCKSICHTIGEN.

BELANGE DES NATURSCHUTZES

IM BEREICH DER FLUR 4 NÖRDLICH DER WALDSTRASSE SIND DIE BEWALDETEN FLÄCHEN ALS SOLCHE ZU ERHALTEN.
NEUGESCHAFFENE GRUNDSTÜCKE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN (§ 10 ZIFFER 25 a UND § BauGB).

SATZUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 BauGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONS- UND WOHNBAULANDERLEICHTERUNGSGESETZ) V. 22.4.1993 (BGBL. I NR. 19, S.466) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2a BauGB - MASSNAHMEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.05.1993 (BGBL. I S. 622.) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN VOM 17.08.1995 FOLGENDE SATZUNG FÜR DIE GEMEINDE KARLSHAGEN ERLASSEN:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE GEM. § 34 ABS. 4 BauGB UMFASSEN DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IM BEIGEFÜGTEN PLAN LD.F.V. 8/95 EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIEN LIEGEN.
DIESER BEIGEFÜGTE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

§ 2 INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN WURDE AM 14.10.1993 GEFASST. ER WURDE DURCH AUSHANG VOM 7.02.1994 BIS 14.03.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG-VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 25.4.1994 BIS 27.5.1994 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BITTE GEM. § 4 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAME GEGEBEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 15.4.1994 BIS 30.05.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG-VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 09.06.1994 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG-VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

AUFGRUND DER VERLETZUNG DER BEKANNTMACHUNGSFRISTEN BEI DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE DER ENTWURF DER SATZUNG GEMÄSS § 2 BauGB - MASSNAHMEN ERNEUT VERKÜRZT IN DER ZEIT VOM 01.12.1994 BIS ZUM 16.12.1994 AUSGELEGT.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 14.11.1994 BIS ZUM 20.12.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG-VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT, WURDE AM 17.08.1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN BESCHLOSSEN.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG-VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHEID DES LANDKREISES OSTVORPOMMERN VOM 26.08.1995 AZ: 611.1/123-03.07.95 - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG-VORPOMMERN), DEN 8.1.96

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.03.96 ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM 14.MÄRZ 96 (611.1/123-03.07.95) BESTÄTIGT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG-VORPOMMERN), DEN 8.1.96

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 06.12.1996 DURCH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST AM 06.12.96 IN KRAFT GETRETEN.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG-VORPOMMERN), DEN 9.1.96

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG
- 31/10 FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- 80 MASSANGABE IN METERN VON STRASSENBEGRENZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- HAUPTVERKEHRSWEGE
- EISENBAHNANLAGE
- WALDFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN
- P PARKPLATZ
- 200m UFERSCHUTZSTREIFEN
- TWSZ TRINKWASSERSCHUTZZONE

ÜBERSICHTSPLAN

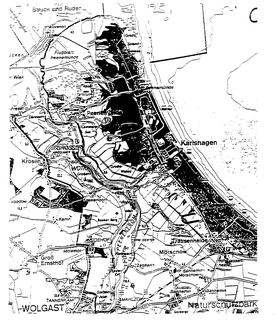

BLATT NR. 2

UPEG
Umwelt Projektentwicklungsges. mbH
Kamminke 18 / D - 17406 Usedom-Süd
Tel. (038371) 28109 / Fax. (038371) 20609
Niederlassung Greifswald
Sassnitz Straße 1 / D - Greifswald
Tel. (0451) 6001 6288 / Fax. (0451) 6001 8002

BAUVORHABEN:	KLARSTELLUNGSSATZUNG KARLSHAGEN-NÖRDLICH DER L110 127		
BAUHERR:	GEMEINDE KARLSHAGEN		
DARSTELLUNG:			
BEARB. UND AUSZEICHNUNGSDATUM:	DATUM: 8.95	MSTB.:	MAßST AB: 1: 2.500
ÄNDERUNGSDATUM:			